Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 36.

(No. 1948.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1838., die Erhebung der Hafen-Gelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. habe Ich die Mir vorgelegten Tarife zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten, und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie die Tarife zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, die hierbei zurückkommenden vier Tarife nebst dieser Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß, und die Ersteren vom 1. Januar k. J. ab in Anwendung zu bringen. Der Tarif für den Hafen von Pillau soll bis zum 1. Januar 1849. gültig bleiben, dann aber einer Revision unterworfen werden, bei welcher auf eine Ermäßigung der Gefälle hingewirkt werden muß. Demnächst ist derselbe von 5 zu 5 Jahren weiteren Revisionen zu unterwerfen. Das Letztere soll auch rücksichtlich der Tarife für die Städte Königsberg und Elbing geschehen, welche vorerst bis zum 1. Januar 1844. Gültigkeit haben. Soweit die Verwaltung der Hafen-Einkünfte kaufmännischen Korporationen überlassen ist, sind Letztere verbunden, nach näherer Anweisung der betreffenden Regierungen über die Einnahme und Ausgabe genaue und übersichtliche Rechnungen zu führen, und diese mit den Belägen auf Erfordern den Regierungen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Bei den Emolumenten, welche der Lootsen-Kommandeur zu Königsberg und der Ober-Lootse zu Elbing jetzt für die Zuweisung der Lootsen und für die Ertheilung von sogenannten Anweise-Zetteln beziehen, kann es zwar, so lange die jetzigen Empfänger ihre Dienste verwalten, bewenden. Ihre Nachfolger im Dienste haben jene Geschäfte aber, als zu ihren eigentlichen Amtsverrichtungen gehörend, unentgeltlich zu besorgen.

Die Tarife für Königsberg u. Elbing gelten [illegible] pro 1844 KO v. 3 Januar 1844. G.S. pro 1844 pag 59.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1838.)

A.

Hafengeld-Tarif
für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast:

1. von Schiffen mit Ladung	beim Eingange	11	Sgr.	— Pf.
	beim Ausgange	11	"	— "
2. von Schiffen mit Ballast	beim Eingange	5	"	6 "
	beim Ausgange	5	"	6 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarife und den Anhängen desselben die Schiffs-Last den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.
2. Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.
3. Holzschuten und Boote von 5 Lasten Tragfähigkeit und darunter, zahlen überall nur die Hälfte des von den Schiffen zu entrichtenden Hafengeldes.
4. Schiffe und Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht, oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu 2. mit 5 Sgr. 6 Pf. einmal;
   c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 11 Sgr. oder den Satz zu 2. mit 5 Sgr. 6 Pf. einmal;
   d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 11 Sgr. einmal, von dem übrigen Theil des Ladungsraumes aber nichts.
5. Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen, auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff

in

in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Hafen-Abgaben nicht statt; ebenso ist auch

6. wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von den Hafen-Abgaben frei bleiben.

7. Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b) welche ihrer Seits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in den beiden Anhängen zu diesem Tarif enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen, auch

8. neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

Dasselbe beträgt für die Schiffslast:

1. von Schiffen mit Ladung	beim Eingange	2 Rthl.	— Sgr.
	beim Ausgange	1 „	— „
2. von Schiffen, die nur bis zum vierten Theile ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind:	beim Eingange	1 „	— „
	beim Ausgange	— „	15 „
3. von Schiffen mit Ballast		nichts.	

9. Neben dem Hafengelde, unter welchem die Gebühren der See-Lootsen mitbegriffen sind, kommen bedingungsweise nur noch das vorstehend unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in den Anhängen I. u. II. zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder den Lootsen und deren Kommandeurs, noch dem Hafenmeister, Strom-Inspektor, oder den Zoll-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur See-Armen-Kasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Polizei-Präsidenten oder dem Ober-Zoll-Inspektor in Danzig anzuzeigen.

Sollte sich in besondern Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu

zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung des Lootsen-Kommandeurs aushändigen.

Befreiungen.

1. Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung, oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafen-Abgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben. Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Danzig ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.
2. Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren, und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.
3. Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Straf-Bestimmungen.

1. Wer es unternimmt, die Entrichtung des Hafengeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt, außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.
2. Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

Anhang I.

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser, enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:			
1. Wenn der Ballast auf der Rhede, im Hafen oder in der Weichsel gelöscht oder eingenommen wird	nichts.		
2. Wenn der Ballast in den Binnengewässern (s. die zusätzliche Bestimmung im Anh. II.) gelöscht oder eingenommen wird,			
a) dem Ballastwächter an Aufsichtsgebühren für jedes Schiff, ohne Rücksicht auf dessen Größe	—	8	—
Außerdem			
b) wenn der Ballastwächter die erforderlichen Arbeiter und Geräthschaften stellt, für die Leistung der Arbeit und Benutzung der Geräthschaften, von jeder Schiffslast Ballast	—	7	—
II. Für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern, von jeder Schiffslast der Schiffsgröße	—	1	6
III. An Krahngeld für das mit oder ohne Winde zu bewerkstelligende Ausheben oder Einsetzen:			
1. eines Mastes,			
a) von Schiffen über 200 Schiffslasten	8	—	—
b) „ „ „ 150 „ „ bis incl. 200 Schiffsl.	6	20	—
c) „ „ „ 100 „ „ „ „ 150 „	5	—	—
d) „ „ „ 50 „ „ „ „ 100 „	3	10	—
e) „ „ „ 30 „ „ „ „ 50 „	2	—	—
f) „ „ unter 30 „ „	1	10	—
g) „ Stromfahrzeugen	1	—	—
2. eines nicht am Maste befestigten Mastkorbes	1	—	—
IV. An Lootsen-Gebühren:			
1. der See-Lootsen, wegen dieser Gebühren wird auf die 9te zusätzliche Bestimmung des Haupttarifs verwiesen.			
2. der Binnen-Lootsen,			
a) von Schiffen, welche 10 Fuß tief und darüber gehen	4	—	—
b) „ „ „ 9 „ „ „ „ „	3	15	—
c) „ „ „ 8 „ „ „ „ „	3	—	—
d) „ „ „ 7 „ „ „ „ „	2	15	—
e) „ „ „ 6 „ „ „ darunter „	1	15	—

Bemerkung zu 2. Diese Sätze gelten für den Zeitraum von 24 Stunden. Muß ein Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe ver-

verweilen und erreicht oder übersteigt dieser längere Aufenthalt den Zeitraum von 24 Stunden, so ist die Gebühr für jede folgenden 24 Stunden ebenfalls nach den obigen Sätzen zu zahlen; erreicht der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht, so wird die Schiffahrts-Polizei-Behörde den Betrag der dem Lootsen zu gewährenden Entschädigung besonders bestimmen.

V. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste werden nach einer besondern Taxe erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienstlokal der Polizeibehörde eingesehen werden kann.

VI. Die Gebühren der Schiffs-Abrechner sind ebenfalls durch eine besondere Taxe festgesetzt, welche in verschiedenen Sprachen abgedruckt in den Geschäftsgelassen des Haupt-Zollamts und des Lootsen-Kommandeurs, sowie in den Komtoiren der Schiffs-Abrechner zu Jedermanns Einsicht aushängt.

Auslagen, deren Erstattung die Schiffs-Abrechner außer den in der Taxe festgesetzten Gebühren in Anspruch nehmen, müssen den Schiffern durch Rechnungen oder anderweite Beläge besonders nachgewiesen werden.

Anhang II.

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser,

enthaltend:

die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Für das Aufziehen der Brücken über die Mottlau,			
1. wenn nur eine Klappe geöffnet wird, bei jeder Brücke . . .	—	10	—
2. wenn beide Klappen geöffnet werden und			
a) nur eine Brücke passirt wird	—	20	—
b) wenn zwei Brücken passirt werden	1	5	—
c) = drei = = = ...	1	20	—
II. An Stromgeld für die Fahrt auf den Binnengewässern, beim Eingange aus der Weichsel in die Mottlau, sobald der Sperrbaum am Blockhause passirt wird:			
1. von einer Holztraft und einem beladenen Polnischen Schiffsgefäße	2	—	—
2. von einer Holzschute, einem offenen Boote, oder einem Strom-Fahrzeuge mit Ladung,			
a) von mehr als 5 Schiffslasten	2	—	—
b) = 2 bis incl. 5 = = ...	1	—	—
c) = weniger als 2 Schiffslasten	—	15	—

3. von

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3. von einem mit Fischen beladenen Fischerkahne,			
a) bei einer Ladung von 6 Tonnen und darüber	—	10	—
b) = = = bis einschließlich 5 Tonnen	—	7	6
c) = = = = = = 4 = ...	—	5	—
d) = = = = = = 3 = ...	—	3	9
e) = = = = = = 2 = ...	—	2	6
f) = = = = = = 1 = ...	—	1	3
Bemerkungen. 1) Unter einer Tonne wird hier das an der Küste übliche Fischgemäß, nämlich ein Gefäß von 2 Berliner Scheffeln Inhalt verstanden, deren zwei einer gewöhnlichen Tonne zu 4 Scheffeln (§. 16. der Anweisung zur Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816.) gleichkommen.			
2) Beim Ausgange findet die Erhebung des Strom-Geldes nicht statt.			
III. Für Benutzung des Pfandgrabens,			
1. von einem freiwillig in denselben eingebrachten und daselbst lagernden Fahrzeuge	1	—	—
2. von einem gepfändeten, desgleichen von einem Fahrzeuge im Winterlager	1	15	—
3. von grünem Holz, pro Schock	1	15	—
4. Lagergeld für Holz,			
a) von Browarken, pro Schock	2	—	—
b) von Rundholz	2	15	—
c) von Balken	3	—	—
5. für die Eröffnung des Baums, jedesmal	—	1	3
IV. Für Benutzung des Tagnetengrabens,			
1. von einem Fahrzeuge im Winterlager	2	—	—
2. = = Schock Holz zum Aufwachsen	—	15	—
3. = = = Planken	—	10	—
4. = = = Holz zum Durchgange	—	10	—
5. für Eröffnung des Baums zum Holzschieben in den Graben und aus demselben, jedesmal.	—	1	3
6. von Milch- und Holzkähnen für das Oeffnen des Baums, wöchentlich	—	1	3

Zusätzliche Bestimmungen.

Die Binnengewässer fangen bei dem sogenannten Blockhause da an, wo sich die Mottlau mit der Weichsel vereinigt. Außerdem gehören dazu der Tagneten-, Thran-, Theer-, Pfand- und Häcker-Graben und alle mit ihnen in Verbindung stehende, zur Aufnahme von Schiffsgefäßen und Traften geeignete Gräben.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

B.

Hafengeld-Tarif
für den Hafen von Pillau.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast:

1. von Schiffen mit Ladung	beim Eingange	15	Sgr.	— Pf.
	beim Ausgange	15	"	— "
2. von Schiffen mit Ballast	beim Eingange	7	"	6 "
	beim Ausgange	7	"	6 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarife und dem Anhange desselben die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2. Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

3. Boote von 5 Lasten Tragfähigkeit und darunter zahlen überall nur die Hälfte des von den Schiffen zu entrichtenden Hafengeldes.

4. Schiffe und Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu 2. mit 7 Sgr. 6 Pf. einmal;
   c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 15 Sgr. oder den Satz zu 2 mit 7 Sgr. 6 Pf. einmal;
   d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 15 Sgr. einmal, von dem übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

5. Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen, auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff

in

in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Hafen-Abgaben nicht statt; eben so ist auch

6. wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von den Hafen-Abgaben frei bleiben.

7. Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich dem inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

   b) welche ihrer Seits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

   haben das Hafengeld und die in dem Anhange zu diesem Tarif enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen, auch

8. neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten.

   Dasselbe beträgt für die Schiffslast:

1. von Schiffen mit Ladung	beim Eingange	2 Rthl.	— Sgr.
	beim Ausgange	1 =	— =
2. von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil ihrer Ladungsgröße oder weniger beladen sind:	beim Eingange	1 =	— =
	beim Ausgange	— =	15 =
3. von Schiffen mit Ballast		nichts.	

9. Neben dem Hafengelde, unter welchem die Gebühren der See-Lootsen mit begriffen sind, kommen bedingungsweise nur noch das unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in dem Anhange zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder den Lootsen und deren Kommandeurs, noch dem Hafenmeister, Strom-Inspektor, oder den Zoll-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur See-Armen-Kasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Vorstande der Hafen-Polizei-Kommission oder dem Ober-Zoll-Inspektor in Pillau anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste

zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mi Genehmigung des Lootsen-Kommandeurs aushändigen.

Befreiungen.

1. Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafen-Abgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

   Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Pillau ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen anderen Hafen berührt zu haben.

2. Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3. Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Straf-Bestimmungen.

1. Wer es unternimmt, die Entrichtung des Hafengeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe deren vierfachen Betrag als Strafe.

2. Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Pillau,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es wird entrichtet:

I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

1. wenn die Schiffer sich zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes ihrer eigenen Leute oder selbstgedungener Arbeiter bedienen, was ihnen ohne Beschränkung freisteht, — nichts;

2. wenn

2. wenn sie dazu die Hülfe der Festungs-Baugefangenen in Anspruch nehmen:

a) für das Wegkarren des durch die Schiffsmannschaft aus dem Schiffsraume auf den Ballastquai gelöschten Ballastes, oder für das Einkarren desselben auf das Schiff, von dem dritten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs für jede Schiffslast . . . . 2 Sgr.

b) für das Auswerfen des Ballastes aus dem Schiffsraume auf das Bohlwerk des Ballastquais von dem dritten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes für jede Schiffslast . . . 1 ″

Anmerkung zu Nr. 2a und b.

1. Unter den Sätzen zu a und b ist die Vergütigung für die von den Baugefangenen zu stellenden Karren mitbegriffen;
2. Die Zahlung geschieht in beiden Fällen, a und b, nach dem dritten Theile der Lastengröße des Schiffs, ohne Rücksicht darauf, ob die Menge des gelöschten oder eingenommenen Ballastes mehr oder weniger beträgt.
3. Für die Stellungs-Planken und Böcke wird an denjenigen, dem die Lieferung dieser Geräthschaften in Entreprise überlassen ist, die dafür in dem Kontrakte festgesetzte Vergütigung gezahlt.

II. Für Benutzung der Schiffswerfte und Kielbänke,

1. der Schiffswerfte:

a) bei Neubauten, von der Tragfähigkeit der erbauten Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf die Gattung derselben für die Schiffslast . . . . 3 Sgr. — Pf.

b) bei Reparaturen

aa) von Seeschiffen, für die Schiffslast . . . . . 2 ″ 6 ″

bb) von allen übrigen Schiffsgefäßen, für die Schiffslast . . . . 2 ″ — ″

Anmerkung. Dauert die Benutzung der Schiffswerfte länger als ein Jahr, so müssen die obigen Sätze unter a und b für jedes fernere Jahr der Benutzung aufs Neue entrichtet werden.

2. der Kielbänke, von jedem Schiffsgefäß ohne Unterschied, sofern dasselbe nicht länger als drei Monate im Kielgraben liegt, für die Schiffslast . . . . 1 ″ — ″

Anmerkung. Dauert die Benutzung länger, so steigt die Gebühr für jedes fernere Vierteljahr um 1 Sgr. für die Schiffslast, so daß für das zweite Vierteljahr 2 Sgr., für das dritte 3 Sgr. und so weiter zu entrichten sind.

III. An Lootsen-Gebühren:

1. der See-Lootsen,

wegen dieser Gebühren wird auf die 9te zusätzliche Bestimmung des Haupt-Tarifs mit dem Hinzufügen verwiesen, daß die gewöhnlichen

Dienste der Lootsen, wofür die Gebühr unter dem Hafengelde begriffen ist und wofür dieselben daher vom Schiffer nicht noch besonders etwas fordern dürfen, erst dann als vollendet angesehen werden, wenn eingehende Schiffe in den Hafen gebracht und an der ihnen bestimmten Stelle befestigt, ausgehende Schiffe aber auf der Rhede angelangt sind. In den nachstehend bezeichneten Fällen, wo den Schiffern von den Lootsen Dienste geleistet werden, welche nicht zu den Amtsverrichtungen der Letztern gehören, ist es diesen gestattet, die dafür festgesetzte Entschädigung zu fordern.

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht am Bord eines Schiffes bleiben, so erhält derselbe für jede Nacht — Rthl. 15 Sgr.

b) Wünscht der Schiffer eines auf der Rhede verbleibenden Schiffes, das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich entweder für seine Person nach dem Hafen zu begeben oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:

aa) für die Mitnahme seiner Person . . . . . . 1 ‚ — ‚

bb) für die Beförderung seiner Papiere . . . . — ‚ 15 ‚

c) Wird die Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle auf den Antrag des Schiffers bewilligt, so ist an den, dem Schiffe zu diesem Behufe beigegebenen Lootsen zu entrichten:

aa) von Schiffen über 30 Schiffslast Tragfähigkeit . . . . — ‚ 25 ‚

bb) von Schiffen, die eine geringere Tragfähigkeit haben . . . . — ‚ 15 ‚

Geschieht die Verlegung eines Schiffes auf Anordnung des Lootsen-Kommandeurs oder einer dazu befugten Behörde, so ist dafür von dem Schiffer nichts zu entrichten.

2. der Binnen-Lootsen,
bei der Fahrt über Haff ist von jedem Schiffe zu entrichten für die Begleitung

a) von Pillau nach Königsberg . . . . 5 ‚ 10 ‚

b) von Pillau nach Braunsberg bis Pfahlbude . . . 4 ‚ 10 ‚

c) von Pillau nach Elbing . . . . 6 ‚ — ‚

Anmerkung. Von dem Satze zu c. erhält der Pillauer Lootse für die Fahrt von Pillau bis Schiffsruh 5 Rthlr. 10 Sgr. und der Elbinger Lootse für die Begleitung von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr.

Muß

Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht am Bord des Schiffes bleiben, so erhält derselbe für jede Nacht — Rthl. 15 Sgr.

3. für Benutzung der Pilotage-Chaloupen und sonstigen Geräthschaften:

a) Für ein großes Warptroß und einen dergleichen Warpanker . . . . 3 = — =

b) Für ein kleines Warptroß und einen dergleichen Warpanker . . . . 1 = 15 =

Anmerkungen. 1. Die vorstehenden Sätze gelten für den Gebrauch der Geräthschaften auf 48 Stunden. Dauert die Benutzung länger, so ist der doppelte Betrag zu entrichten.

2. Sind die Troße und Anker zwar geliefert aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts bezahlt.

4. für Revision der Leichterfahrzeuge an den Lootsen-Kommandeur in Pillau:

a) von jedem in Königsberg befrachteten Leichterfahrzeuge bei dessen Ankunft in Pillau und von jedem in Pillau befrachteten Leichterfahrzeuge vor dessen Abgange nach Königsberg, für die Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheits-Einrichtungen an den Luken und Schotten und für die Bescheinigung des Revisionsbefundes . . . . — = 10 =

b) von jedem in Königsberg befrachteten Leichterfahrzeuge, nach erfolgter Abladung auf der Pillauer Rhede und bei dessen Wiederankunft in Pillau, für die Prüfung, daß von der Ladung auf dem Fahrzeuge nichts zurückgeblieben sey, und für die Ertheilung des diesfälligen Attestes . . . . — = 5 =

IV. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste werden nach einer besonderen Taxe erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienstlokal der Hafen-Polizei-Kommission eingesehen werden kann.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Wenn das Bugsiren eines Schiffes in den Hafen oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich von der Rhede nach dem Hafen oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Boote dem Schiffer oder dessen Abrechner überlassen, und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.

2. Die Zurückschaffung des begleitenden Lootsen vom Bord ausgehender Schiffe geschieht durch ein Lootsenboot ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal dergestalt anderweit dienstlich beschäftigt, daß die Absendung eines Lootsenboots zu dem angegebenen Zwecke nicht sofort geschehen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so liegt ihm ob, für die Zurückschaffung des Lootsen auf seine Kosten zu sorgen und zu diesem Behufe ein besonderes Boot zu dingen, wobei den Lootsen jedoch ebenfalls jede Einmischung untersagt ist.

3. Sind in Fällen besonderer Gefahr zu der einem Schiffe zu leistenden Hülfe die vorhandenen Lootsen und die gewöhnlichen Geräthschaften nicht ausreichend, so wird die Hafen-Polizei-Kommission die den angenommenen Hülfsarbeitern zu gewährende Belohnung und die Entschädigung für den Gebrauch oder den Verlust der hülfsweise benutzten Geräthschaften besonders festsetzen.

In wirklichen Haverei- und in Strandungsfällen erfolgt diese Festsetzung durch die von der Deputation des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums aufzustellende Berge-Rechnung.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

C.

C.

Tarif

zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Es wird entrichtet:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. An Pregelmündungsgeld,			
A. für die Schiffslast:			
1. von Seeschiffen mit Ladung { beim Eingang	—	5	4
beim Ausgang	—	5	4
2. von Seeschiffen mit Ballast { beim Eingang	—	2	8
beim Ausgang	—	2	8
3. von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen, oder dahin gehen (mit Ausnahme der Fischerkähne und offenen kleinen Boote) wenn sie			
mit Ladung eine eigne Fahrt machen { beim Eingang . . .	—	6	4
beim Ausgang . . .	—	6	4
Ausnahme. Gehen die unter Nr. 3. bezeichneten Fahrzeuge leer ein oder aus, oder dienen sie als Leichter der Seeschiffe, und nehmen nur in dieser Eigenschaft Ladung ein, so entrichten sie nichts.			
B. für das Fahrzeug im Ganzen, von Fischer- und anderen kleinen Booten, beim Ein- und beim Ausgang, und zwar:			
1. mit Ladung { a) von einem Angelkahn	—	2	—
b) von einem kleinen Boot	—	1	—
2. unbeladen, nichts.			
II. An Stromgeld:			
A. beim Eingang durch den Holländer-Baum:			
1. von einem Schiffe beladen oder mit Ballast:			
a) über 50 Schiffslasten	5	—	—
b) von 5 bis 50 Schiffslasten	3	—	—
2. von einem Bording, der als solcher fährt, beladen oder leer			
a) über 20 Schiffslasten	2	—	—
b) von 10 bis 20 Schiffslasten	1	—	—
c) unter 10 Schiffslasten	—	15	—

3. von

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3. von jedem anderen Binnenfahrzeuge, mit Ausschluß der leer oder mit Fischen beladen eingehenden Angel- und Fischerkähne, welche der Abgabe nicht unterworfen sind:			
a) von 24 Schiffslasten und darüber	1	—	—
b) von 16 bis 24 Schiffslasten	—	15	—
c) von 7 bis 16 Schiffslasten	—	6	—
d) von 1 bis 7 Schiffslasten	—	2	—
B. beim Eingang durch den Litthauischen Baum:			
1. von einer Wittinne, beladen oder leer	3	—	—
2. von einem Boydack, " " "	1	15	—
3. von einem Kahn, " " "			
a) von 24 Schiffslasten und darüber	1	—	—
b) von 16 bis 24 Schiffslasten	—	15	—
c) von 7 bis 16 Schiffslasten	—	6	—
d) von 1 bis 7 Schiffslasten	—	2	—
4. von jedem mit Waaren beladenen Schock Holz	2	—	—
5. von Brennholz in Flössen, für jede Klafter	—	1	—
6. von jedem Schock Balken und Rundholz, ohne Unterschied der Gattung, in Flössen	—	20	—
7. von jedem Schock Dielen oder Planken in Flössen	—	6	8
III. An Pfahlgeld beim Eingang durch den Litthauischen Baum:			
1. von einer Struse, beladen oder leer	—	20	—
2. von einer Wittinne, " " "	—	15	—
3. von einem Boydack, " " "	—	10	—
4. von einer Holztraft, " " "	—	10	—
5. von einem Reisekahn " " "	—	6	—
IV. Für das Aufziehen der Brücken:			
1. von einem Seeschiffe	—	7	6
2. von jedem anderen Fahrzeuge:			
a) wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen	—	4	—
b) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht	—	2	—
Diese Abgabe wird für das Aufziehen einer jeden einzelnen Brücke erhoben.			

Zusätz-

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarif und dem Anhang desselben die Schiffslast den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2. Zur Entrichtung der Abgabe unter Nr. I. sind alle Fahrzeuge verpflichtet, welche auf ihrer Fahrt den Holländer Baum passiren, oder außerhalb in der Nähe desselben an den Sturmpfählen anlegen. Die Abgaben unter Nr. II. und III. werden nur dann entrichtet, wenn die Fahrzeuge rc. resp. durch den Holländischen oder Litthauischen Baum zur Stadt wirklich eingehen.

3. Seeschiffe, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten die Abgabe unter Nr. I. nur nach dem Satze für Ballastschiffe. Die daselbst unter Nr. III. bezeichneten Fahrzeuge erlegen, wenn sie nur fünf Schiffslast oder weniger geladen haben, die Abgabe von 6 Sgr. 4 Pf. nur von der Lastenzahl der wirklichen Ladung, von dem übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

4. Ausländische Seeschiffe derjenigen Nationen
   a) mit welchen, wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b) welche ihrer Seits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

   haben die in diesem Tarif und in dem Anhang zu demselben enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen.

5. Neben dem Pregelmündungsgelde kommen bedingungsweise nur die übrigen in diesem Tarif und die in dem dazu gehörigen Anhang festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder den Lootsen und deren Kommandeur, noch dem Hafenmeister, Strom-Inspektor oder den Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft, und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

   Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Polizei-Präsidenten oder dem Ober-Steuer-Inspektor in Königsberg anzuzeigen.

   Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste

zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und Genehmigung des Lootsen-Kommandeurs aushändigen.

Befreiungen.

Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind von den in diesem Tarif enthaltenen Schiffahrts-Abgaben befreiet.

Straf-Bestimmungen.

1. Wer es unternimmt, die Entrichtung der Schiffahrts-Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe deren vierfachen Betrag als Strafe.
2. Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

zu dem Schiffahrts-Abgaben-Tarif für die Stadt Königsberg,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es wird entrichtet:

I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

für die Lieferung der Planken, Karren und Stellagen von jedem Seeschiffe welches Ballast löscht oder einnimmt:

a) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 50 Schiffslasten . . . . 2 Rthlr. — Sgr.

b) bei einer Tragfähigkeit bis einschließlich 50 Schiffslasten . . . . 1 „ 15 „

Die zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes erforderlichen Leute muß der Schiffer sich selbst beschaffen.

II. Für Benutzung des Kielgrabens

ist eine Gebühr an das Schiffszimmergewerk nach den von letzterem bestimmten Sätzen zu entrichten.

III. Für

III. Für die Benutzung des von Königsberg nach Holstein führenden Treideldamms:

von Seeschiffen, so wie von Leichterfahrzeugen, Bordingen und Reisekähnen, desgleichen von Holzflößen, insofern das Treideln durch thierische Kräfte bewirkt wird, für jedes Pferd oder sonstige Zugthier:

a) vom Holländer Baum bis zur Ausmündung des Pregels oder umgekehrt . . . . — Rthlr. 8 Sgr.

b) vom Holländer Baum bis Holstein oder umgekehrt . . . . — = 6 =

Geschieht das Treideln durch Menschenkräfte, so wird nichts entrichtet.

IV. An Lootsen-Gebühren:

1) für die Begleitung der Schiffe, von jedem Schiffe ohne Unterschied der Größe:

a) von Königsberg nach Pillau . . . . 5 Rthlr. 10 Sgr.

b) von Königsberg nach Braunsberg bis Pfahlbude 4 = 10 =

c) von Königsberg nach Elbing . . . . 8 = — =

Anmerkung. Von dem Satze zu c. erhält der Königsberger Lootse für die Fahrt von Königsberg bis Schiffsruh 7 Rthlr. 10 Sgr. und der Elbinger Lootse für die Begleitung von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr.

Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht an Bord des Schiffes bleiben, so erhält derselbe für jede Nacht — Rthlr. 15 Sgr.

2) Für die Zuweisung eines Lootsen und Ertheilung des Anweisezettels erhält der Lootsen-Kommandeur . . . — Rthlr. 2 Sgr.

3) Für Revision der Leichterfahrzeuge erhält der Lootsen-Kommandeur in Königsberg von jedem in Pillau befrachteten Leichterfahrzeuge bei dessen Ankunft in Königsberg, und von jedem in Königsberg befrachteten Leichterfahrzeuge vor dessen Abgang nach Pillau, und zwar für die Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheits-Einrichtungen an den Luken und Schotten und für Bescheinigung des Revisionsbefundes — Rthlr. 10 Sgr.

V. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste werden nach einer besonderen Taxe erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienst-Lokal der Polizeibehörde eingesehen werden kann.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

D.

Tarif

zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing.

Es wird entrichtet:

I. An allgemeiner Schiffahrts-Abgabe, für die Schiffslast

			Sgr.	Pf.
1. von Seeschiffen mit Ladung	beim Eingange	. . . . .	15 Sgr.	— Pf.
	beim Ausgange	. . . . .	15 ⸗	— ⸗
2. von Seeschiffen mit Ballast	beim Eingange	. . . . .	7 ⸗	6 ⸗
	beim Ausgange	. . . . .	7 ⸗	6 ⸗
3. von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen oder dahin gehen (mit den unter Nr. 4. und 5. angegebenen Ausnahmen), desgleichen von Holzflößen	beim Eingange		7 ⸗	6 ⸗
	beim Ausgange		7 ⸗	6 ⸗
4. von denjenigen Fahrzeugen, welche unmittelbar, ohne Umladung, aus dem Haff durch den Kraffohl-Kanal in die Nogat, oder aus dieser durch den Kanal nach dem Haff gehen		. . . .	15 ⸗	— ⸗
5. von eingehenden Schiffsgefäßen, deren Ladung allein in Grant, Lehm oder Feldsteinen besteht		. . . .	3 ⸗	9 ⸗

ad 4 auf 7 Sgr 6 pf ermäßigt Kb. v. 2/40 ... 1843 pag 74.

Ausnahme. Die leer ein- oder ausgehenden, zur Stromschiffahrt oder als Leichter dienenden Fahrzeuge, desgleichen die offenen Boote, so wie Schiffe, welche mit Ballast eingehen, wenn derselbe zum Hafenbau in Anspruch genommen wird, entrichten nichts.

	Schleusen-Geld.			Baum- und Strom-Geld.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
II. An Schleusen-, Baum- und Stromgeld, von den durch die Schleusen und Bäume des Kraffohl-Kanal und die Kraffohl-Schleuse nach Elbing passirenden Fahrzeugen und Holztraften, und zwar:						
1. von einem Seeschiffe, in sofern der Baum passirt wird	—	—	—	—	12	—
2. von einem flachen Fahrzeuge						
a) von 41 bis 50 Schiffslasten und darüber . . .	5	—	—	—	22	—
b) = 31 = 40 = = ...	4	—	—	—	22	—
c) = 21 = 30 = = ...	3	—	—	—	12	—
d) = 16 = 20 = = ...	2	10	—	—	10	—
e) = 11 = 15 = = ...	2	—	—	—	8	—
f) = 5 = 10 = = ...	1	—	—	—	8	—
3. von einer Jacht, ohne Unterschied der Größe	2	—	—	—	8	—
4. von einem Freifahrer eines großen Stromgefäßes:						
a) von 5 Schiffslasten und darüber	1	—	—	—	6	—
b) unter 5 Schiffslasten	—	15	—	—	3	—
5. von einem Angelkahn	—	15	—	—	6	—
6. = = offenen Boot	—	—	—	—	1	—
7. = = Kahn oder einer Jolle	—	—	—	—	7	—
8. = Balken oder Bauholz { vom Stück	—	—	8	—	—	—
{ vom Schock	—	—	—	—	2	—
Außerdem zahlt jede den Transport begleitende Person 2 Sgr.						
9. von einem Schock Brennholz, bei einer Länge von						
a) 18 Fuß.	—	—	4	—	1	—
b) 12 Fuß.	—	—	3	—	1	—
Außerdem zahlt jede den Transport begleitende Person 1 Sgr.						

III. Für das Aufziehen der Brücken, von allen Fahrzeugen ohne Unterschied:

1. wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen . . . . 10 Sgr. — Pf.
2. wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht. . . 6 = — =

Diese Abgabe wird für das Aufziehen einer jeden der beiden Brücken in Elbing erhoben.

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf die allgemeine Schiffahrts-Abgabe Nr. I. des Tarifs.

1. Von der allgemeinen Regel, daß die Abgabe von der Tragfähigkeit der Schiffe berechnet und erhoben wird, findet bei Anwendung des Tarif-

 satzes

satzes I. Nr. 3. eine Ausnahme dahin statt, daß von den Leichterfahrzeugen, welche Güter von den in Pillau verbleibenden Seeschiffen nach Elbing bringen oder diesen Seeschiffen von Elbing Ladung zuführen, die Abgabe nur nach der Schiffslastenzahl der wirklichen Ladung zur Erhebung kommt.

2. Seeschiffe, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten die Schiffahrts-Abgabe nur nach dem Satze der Ballastschiffe; andere Fahrzeuge, welche nur eine so geringe Ladung haben, erlegen die Abgabe nur von der Schiffslastenzahl der wirklichen Ladung, von dem übrigen Theile der Schiffsgröße aber nichts.

3. Seeschiffe, welche nicht in das Fahrwasser einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten,
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrts-Abgaben;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 15 Sgr. oder den Satz zu 2. mit 7 Sgr. 6 Pf. einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Abgabe;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d.h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffs nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 15 Sgr. einmal, von dem übrigen Theile des Ladungsraums aber nichts;

4. Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen die Schiffahrts-Abgabe zu erlegen, auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in das Fahrwasser einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Abgabe nicht statt; eben so ist auch

5. wenn Schiffe leer aus dem Fahrwasser gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, die Schiffahrts-Abgabe nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von der Abgabe frei bleiben.

B. Ueberhaupt.

6. Soweit in diesem Tarife und dessen Anhange die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter überall die Preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

7. Ausländische Seeschiffe, derjenigen Nationen,
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder
   b) welche ihrer Seits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben die in diesem Tarif und in dem Anhange zu demselben enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen.

8. Neben

8. Neben der allgemeinen Schiffahrts-Abgabe kommen bedingungsweise nur noch die übrigen in diesem Tarif und die in dem dazu gehörigen Anhange festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Fahrwassers und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder dem Lootsenpersonal, noch den Hafenbeamten oder den Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches den Vorstehern der Kaufmannschaft oder dem Ober-Steuer-Inspektor in Elbing anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der Vorsteher der Kaufmannschaft aushändigen.

Befreiungen.

Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind von den in diesem Tarif enthaltenen Schiffahrts-Abgaben befreit.

Straf-Bestimmungen.

1. Wer es unternimmt, die Entrichtung der Schiffahrts-Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe deren vierfachen Betrag als Strafe.
2. Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Anhang

Anhang

zu dem Schiffahrts-Abgaben-Tarif für die Stadt Elbing,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es wird entrichtet:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes: von den Seeschiffen, welche Ballast werfen oder einnehmen, von der Schiffslast der Tragfähigkeit	—	1	3
II. Für die Benutzung der Kielbänke: von der Schiffslast der Tragfähigkeit des Fahrzeuges	—	1	—
III. An Krahngeld für das Ausheben oder Einsetzen eines Mastes:			
1. bei einem Seeschiffe, einer Jacht oder großen Schmack	—	15	—
2. eines Besam-Mastes oder des Mastes einer Schmack bis 30 Schiffslasten groß	—	10	—
3. bei einem Weichsel- oder Oder-Kahn	—	5	—
IV. Für die Benutzung des Treideldammes: von den zwischen Elbing und Pillau fahrenden Seeschiffen und Jachten, insofern dieselben den ganzen Elbingstrom herauf oder hinab fahren, und zwar:			
1. von einem Seeschiffe	—	10	—
2. „ einer Jacht	—	7	3
V. An Lootsen-Gebühren:			
1. für die Begleitung der Schiffe ohne Unterschied der Größe,			
a) von Elbing nach Königsberg	8	—	—
b) von Elbing nach Pillau	6	—	—
Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht am Bord des Schiffes bleiben, so erhält derselbe für jede Nacht	—	15	—
2. für die Zuweisung eines Lootsen und Ertheilung des Anweisezettels erhält der Ober-Lootse	—	2	—
VI. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste werden nach einer besondern Taxe erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienstlokal der Polizeibehörde eingesehen werden kann.			
VII. Die Gebühren der Schiffs-Abrechner sind ebenfalls durch eine besondere Taxe festgesetzt, welche in Deutscher und Holländischer Sprache abgedruckt, in dem Geschäftsgelaß des Haupt-Steueramtes und in den Komtoiren der Schiffs-Abrechner zu Jedermanns Einsicht aushängt.			
Auslagen deren Erstattung die Schiffs-Abrechner außer den in der Taxe festgesetzten Gebühren in Anspruch nehmen, müssen den Schiffern durch Rechnungen oder anderweite Beläge besonders nachgewiesen werden.			

Berlin, den 18. Oktober 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.